|  |  |
| --- | --- |
| **IMS Services Vorlage** | Brandschutzorganisation Ordner 1 Register 3 |
| Baulicher Brandschutz Wohnanlagen |  |
|  |
| Baulicher Brandschutz |

**Baulicher Brandschutz nach heutigem Sicherheitsstandard**

Die Anforderungen an den baulichen Brandschutz in Wohnanlagen orientieren sich an den Vorgaben der bayerischen Bauordnung (BayBauO).

Wohnanlagen werden nach diesen Brandschutzbestimmungen ausgerichtet.

**Dem heutigen Sicherheitsstandard entsprechen folgende Anforderungen:**

* Die Wohnanlage hat in jedem Geschoss mindestens zwei getrennte Brandabschnitte. Die Brandabschnitte sind im Zuge der Rettungswege mit den benachbarten Brandabschnitten unmittelbar verbunden. (horizontale Evakuierung).
* Jeder Brandabschnitt hat den notwendigen Treppenraum. Die Brandabschnitte sind nicht durch offene Treppenräume verbunden.
* Die Brandabschnitte sind so bemessen, dass zusätzlich alle Personen aus dem größten benachbarten Brandabschnitt vorübergehend aufgenommen werden können.
* Die lichte Breite der Flure beträgt mindestens 1,00 m. Eine Einengung durch Türen, Handläufe und Einbauten ist nicht vorhanden. (Vorgabe der Baubehörde)
* Die Flure haben Fenster oder einen Rauchabzug.
* Die lichte Breite von Türen beträgt mindestens 1,00 m. (Vorgabe der Baubehörde)
* Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen nicht offengehalten werden, Ausnahme, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

* Die Wohnanlage hat eine Brandmeldeanlage, mit denen die Bewohner alarmiert werden können. (Vorgaben der Baubehörde; Pflicht bei Mischnutzung durch Gewerbe und Wohneinheiten)
* Die Brandmeldungen kann von der Brandmeldezentrale unmittelbar zur Feuerwehr-Einsatzleitstelle, oder nach Genehmigung an einen Sicherheitsdienst, oder Intern weitergeleitet werden. (Vorgaben der Baubehörde; Pflicht bei Mischnutzung durch Gewerbe und Wohneinheiten)
* Ausnahmeregelung für Altbestand möglich.